

Satzung

des

FabLab Lüneburg e.V.

Errichtet auf der Gründungsversammlung am 28. November 2015
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12. April 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Beitragsordnung	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Der Vorstand	4
§ 8	Die Mitgliederversammlung	5
§ 9	Satzungsänderung	6
§ 10	Protokollierung von Beschlüssen	7
§ 11	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FabLab Lüneburg e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.
2. Durch seine Bildungsarbeit unterstützt der Verein den positiven Einfluss der Technik für die
 - gesellschaftliche,
 - kulturelle,
 - demokratische,
 - technologische,
 - ökologische und
 - wirtschaftliche Entwicklung.

Er fördert die sich daraus eröffnenden individuellen und gesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Mögliche Gefahren und Risiken werden dabei berücksichtigt.

3. Im Verein sind alle Technikbegeisterten und Kreativen willkommen, ungeachtet ihres Geschlechts, Alters, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung oder sexuellen Orientierung.
4. Der Vereinszweck der Förderung der Volksbildung soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Organisation, Durchführung und Unterstützung regelmäßiger und öffentlicher Veranstaltungen wie Treffen, Workshops, Seminare, Ausstellungen und Konferenzen
 - b) Hilfestellung und Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder
 - c) Herausgabe von Publikationen
 - d) Miete/Pacht/Erwerb, Betrieb und die Unterhaltung zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneter Räume oder Flächen
 - e) Arbeit mit und an Freier und Open Source Software, auch in Form von Überprüfung, Dokumentation, Weiterentwicklung und Fehlermeldung zur Qualitätsverbesserung von Anwendungen und Betriebssystemen

- f) dem freien Austausch von und Zugang zu Wissen, Daten und Informationen, insbesondere auch der Förderung von Open Data
- g) Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technik, auch in Form von Durchführung von öffentlichen Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen über Potentiale, Risiken und Gefahren von (auch digitaler) Technik und Medien
- h) lokale und weltweite Vernetzung und Austausch mit Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen, mit ähnlichen oder ergänzenden Zielen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (siehe § 2) unterstützt. Das aktive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder. Das passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie dürfen vorher nicht Mitglied des Vereins sein. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch in elektronischer Form, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, auch in elektronischer Form, gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung, auch in elektronischer Form, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate in Verzug ist, so kann es mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch, auch in elektronischer Form, eingelegt werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Die jeweils aktuelle Satzung wird an geeigneter Stelle öffentlich verfügbar gemacht.

§ 5 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wird. Für die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung wird an geeigneter Stelle öffentlich verfügbar gemacht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen:
 - einer/einem 1. Vorsitzende/n
 - einer/einem 2. Vorsitzende/n
 - einer/einem Kassenwart/Kassenwärtin.

Diese drei Personen sind Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet eine dieser drei Personen während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
4. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Verfahren und Aufgabenverteilung festlegt.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
7. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren und zeitnah zu veröffentlichen.
9. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, auch in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Erstellung und Änderung von Geschäftsordnungen: Diese Geschäftsordnungen sind, sofern sie keinem Beschluss der Mitgliederversammlung widersprechen, nach Vorstandsbeschluss solange vorläufig gültig, bis sie von der Mitgliederversammlung genehmigt oder abgelehnt werden.
11. Die Entscheidung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und findet im Landkreis Lüneburg oder in der Stadt Lüneburg statt.

2. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich an den Vorstand, auch in elektronischer Form, verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung wird normalerweise per E-Mail verschickt.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Der Mitgliederversammlung obliegen unter anderem:
 - die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - die Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/Innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich, auch in elektronischer Form, mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die **Stadt Lüneburg**, welche es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muß. Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Änderungen

- Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 28. November 2015 gefasst.
- Durch Vorstandsbeschluss gemäß § 9 Abs. 2 am 16. Februar 2016 geändert.
- Durch Vorstandsbeschluss gemäß § 9 Abs. 2 am 5. März 2016 geändert.
- Durch Mitgliederversammlungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 am 12. April 2016 geändert.